



Bericht des Regierungsrats zur Bedeutung des angepassten Richtplans für das Wanderwegnetz und zu den Auswirkungen für die von Wanderwegen betroffenen Grundeigentümer

17. Oktober 2017

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats zur Bedeutung des angepassten Richtplans für das Wanderwegnetz und zu den Auswirkungen für die von Wanderwegen betroffenen Grundeigentümer und beantragen Ihnen, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Maya Büchi-Kaiser
Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier

I. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 6. September 2016 (Nr. 64) hat der Regierungsrat den angepassten kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz gemäss Art. 4 Abs. 4 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1988 (VFWG; GDB 720.71) erlassen und gemäss Art. 6 Abs. 2 VFWG zur Genehmigung an den Kantonsrat verabschiedet.

Im Rahmen der Behandlung des Geschäfts in der vorberatenden Kommission sind in der Eröffnungsdiskussion und bei der Eintretensdebatte verschiedene Fragen und Bedenken zu Themen im Bereich der Wanderwege aufgeworfen worden. Bei der Abstimmung zum Eintreten hat das Ergebnis 6:6 gelaute. Aufgrund dieser Patt-Situation für und gegen das Eintreten auf dieses Geschäft ist die Sitzung daraufhin vom Kommissionspräsidenten abgebrochen worden. Die Vorlage ist für die Behandlung an der Kantonsratssitzung vom 26. Oktober 2016 abtraktandiert worden. Anhand von zusätzlichen Unterlagen und statistischen Angaben, welche in einem eigenen Bericht an den Kantonsrat zusammengefasst werden, soll das Geschäft an einer zusätzlichen Sitzung weiter beraten werden.

Im Verlauf der ausführlichen Diskussionen zu diesem Geschäft sind insbesondere zwei Themenkreise im Umfeld der Anpassung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz hinterfragt worden:

1. Weshalb braucht der Kanton Obwalden einen angepassten Richtplan für das Wanderwegnetz?
2. Welche Auswirkungen haben die Ergebnisse der Anpassungen des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz für die Grundeigentümer von bestehenden und zukünftig vorgesehenen Wanderwegen?

Um dem Kantonsrat diese beiden Themenkreise im Rahmen der abschliessenden Genehmigung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz gemäss Art. 6 Abs. 2 VFWG vorgängig umfassend erklären zu können, wird dem Kantonsrat ein Bericht mit einem eigenen Kantonsratsbeschluss vorgelegt, der einerseits die Notwendigkeit der Anpassung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz erklärt und andererseits die Auswirkungen der Ergebnisse der Anpassungen des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz für die Grundeigentümer von bestehenden und zukünftig vorgesehenen Wanderwegen aufzeigt. Dieser Bericht ist als besonderer Planungsbericht oder als Bericht zu einzelnen Sachbereichen gemäss Art. 61 Abs. 1 Bst. c des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005 (KRG; GDB 132.1) einzustufen. Mit dem dazu gehörenden, separaten Kantonsratsbeschluss kann der Kantonsrat diesen Bericht gemäss Art. 62 Abs. 1 KRG zustimmend, ablehnend, mit Anmerkungen oder ohne Stellungnahme zur Kenntnis nehmen. Dabei können vom Kantonsrat bei Bedarf einzelne Anmerkungen zum Bericht beschlossen werden, die differenziert und präzise auf die obigen Fragestellungen reagieren.

II. Weshalb braucht der Kanton Obwalden einen angepassten Richtplan für das Wanderwegnetz

1. Die Bedeutung des Volkssports Wandern für Bevölkerung und Wirtschaft

Wandern ist in der Schweiz die beliebteste Sport- und Freizeitaktivität. Ein Drittel der Schweizerinnen und Schweizer wandern regelmässig. Wenn man die gelegentlichen Wanderer dazu zählt, ist es fast die Hälfte. Wandern leistet einen wesentlichen Beitrag zur Volksgesundheit und stellt auch einen nicht unwesentlichen Faktor für die Wirtschaft dar, namentlich für den Sommertourismus: Einheimische und ausländische Wanderer generieren jährlich eine Wertschöpfung von rund 2,5 Milliarden Franken, wovon ca. 500 Millionen Franken auf Logiernächte entfallen. Wie eine schweizweite Studie gezeigt hat, nimmt die Bedeutung von Wandern als Freizeitbeschäftigung weiterhin zu.

Zentrale Voraussetzung für das Wandern und seine Bedeutung für Bevölkerung und Wirtschaft ist ein attraktives Wanderwegnetz. Die kantonalen Wanderwegnetze in der Schweiz bilden in ihrer Gesamtheit ein zusammenhängendes Netz von über 65 000 Kilometern einheitlich signalisierter und gut begehbarer Wanderwege, welche das ganze Land flächendeckend überziehen. Den gelben Wegweisern folgend können jeder Einwohner und jeder Feriengast, quasi von der Haustüre aus, beliebige Wanderziele in allen Landesteilen erreichen. Das Schweizer Wanderwegnetz geniesst im ganzen Land, aber auch über die Landesgrenzen hinaus, einen guten Ruf. Es ist eine tragende Säule des Sommertourismus in der Schweiz, zudem eine unverzichtbare Voraussetzung für die Naherholung und wird natürlich auch für alltägliche Wege genutzt.

Das Wanderwegnetz in der Schweiz kann seine vielfältigen Funktionen aber nur dann erfüllen, wenn es laufend weiterentwickelt und auf die aktuellen Bedürfnisse der Wanderinnen und Wanderer aus dem In- und Ausland ausgerichtet wird. Dies ist mit vielfältigen Planungen und Investitionen in Bau, Betrieb und Unterhalt verbunden. Die durch das Wandern generierte Wertschöpfung übersteigt den dafür notwendigen Investitionsbedarf jedoch um ein Vielfaches.

Im Kanton Obwalden mit seiner einzigartigen Landschaft hat das Wandern eine noch grössere Bedeutung als in anderen Kantonen der Schweiz. Deshalb weist das Wanderwegnetz auch im Verhältnis zur Kantonsgrösse eine überdurchschnittliche Länge auf. Aufgrund von Berechnungen für die ganze Schweiz kann im Kanton Obwalden für das Jahr 2014 von den folgenden Zahlen für das Wandern ausgegangen werden:

- 650 000 Wandertage durch Eintagestouristen, davon 550 000 durch Auswärtige
- 120 000 Wandertage durch Mehrtagestouristen, davon 100 000 durch Auswärtige
- 770 000 Wandertage total, davon 650 000 durch Auswärtige.

Bei der Obwaldner Bevölkerung ist von rund 15 000 Wandernden auszugehen. Einheimische und auswärtige Wanderinnen und Wanderer geben für die oben genannten Wandertage im Kanton Obwalden schätzungsweise die folgenden Beträge aus:

- Fr. 3,1 Mio. /Jahr für die An- und Abreise
- Fr. 2,0 Mio. /Jahr für die Bergbahnen
- Fr. 11,8 Mio. /Jahr für die Verpflegung
- Fr. 1,8 Mio. /Jahr für die Übernachtung
- Fr. 2,5 Mio. /Jahr für Wanderausrüstungen
- Fr. 21,2 Mio. /Jahr total Ausgaben, davon 18,7 Millionen Franken durch Auswärtige.

Der direkte und indirekte Beschäftigungseffekt durch die im Kanton Obwalden durchgeführten Wanderungen beläuft sich auf rund 165 Vollzeitstellen¹. Davon profitieren u.a. auch die Landwirte bzw. die Grundeigentümer.

¹ Angabe der „Schweizer Wanderwege“ vom 13. Juli 2017 (Schätzung)

Wie in der ganzen Schweiz ist auch in Obwalden ein attraktives Wanderwegnetz zentrale Voraussetzung für das Wandern und seine Bedeutung für Bevölkerung und Wirtschaft. Für seine zielgerichtete, effiziente Weiterentwicklung und seine Ausrichtung auf die Entwicklungen im Kanton und auf die Bedürfnisse der Wanderinnen und Wanderer ist ein aktualisierter Richtplan ein notwendiges Planungsinstrument für den Kanton, die Gemeinden und die weiteren Beteiligten und Interessierten. Nur ein aktualisierter Richtplan kann die langfristige und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Wanderwegnetzes im Kanton Obwalden gewährleisten.

2. Die Anforderungen aus der Gesetzgebung

Das Schweizer Fuss- und Wanderwegnetz ist Gegenstand der Gesetzgebung von Bund und Kantonen geworden, weil der Gegenvorschlag zur Volksinitiative „zur Förderung der Fuss- und Wanderwege“ am 18. Februar 1979 von Volk und Ständen mit grossen Mehrheiten angenommen worden ist. Auch die Stimmbürger des Kantons Obwalden haben der Vorlage mit einer überzeugenden Mehrheit zugestimmt.

Auf der Basis des angenommenen Verfassungsartikels über die Förderung der Fuss- und Wanderwege sind das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG; SR 704) und die Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV; SR 704.1) entstanden. Der Kanton Obwalden hat als Anschlussgesetzgebung die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1988 (VVFVG; GDB 720.71) geschaffen, welche die vom Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege nach dem Subsidiaritätsprinzip den Kantonen zugewiesenen Pflichten und Aufgaben regelt.

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege bezweckt gemäss Art. 1 die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze. Im Art. 2 werden die Fusswegnetze und im Art. 3 die Wanderwegnetze definiert. Art. 4 enthält Bestimmungen über die Planung, Art. 5 über die Koordination, Art. 6 über Anlage und Unterhalt und Art. 7 über den Ersatz. Nach Art. 4 Abs. 1 FWG sind die Kantone verpflichtet, bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festzuhalten und diese Pläne periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege regelt gemäss Art. 1 das Verfahren der Planung, Anlage, Erhaltung und des Ersatzes zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze im Interesse der Bevölkerung und des Fremdenverkehrs. Art. 2 und 3 legen fest, dass der Einwohnergemeinderat für seine Gemeinde einen kommunalen Richtplan für das Fusswegnetz und der Regierungsrat für den Kanton einen kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz zu erlassen haben. Diese Pläne sind gemäss Art. 6 Abs. 3 für die Behörden verbindlich und gemäss Art. 7 Abs. 1 in der Regel alle zehn Jahre von der erlassenden Instanz zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Die vorliegende Aktualisierung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz erfolgt also in Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben.

3. Konkrete Ziele der Aktualisierung des Richtplans für das Wanderwegnetz

Aufgrund der grossen Bedeutung des Wanderns für den Kanton Obwalden und gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben ist der Richtplan für das Wanderwegnetz in sehr enger und intensiver Zusammenarbeit mit allen sieben Gemeinden und der vom Regierungsrat beauftragten Fachorganisation, dem Verein Obwaldner Wanderwege, aktualisiert worden. Dabei sind die nachfolgenden Ziele verfolgt worden:

- Aktualisierung des über 20 Jahre alten Richtplans für das Wanderwegnetz aus dem Jahr 1995 auf den aktuellen Stand von 2016 als massgebende Grundlage für die zukünftige Signalisation der Wanderwege durch die Gemeinden

- Überprüfung und Optimierung aller bestehenden Wegstrecken in Übereinstimmung mit dem Ziel, zusammenhängende Wegnetze und attraktive Routen zu erstellen
- Schliessung von vorhandenen Netzlücken
- Entlassung von überzähligen, unattraktiv gewordenen einzelnen Wegstrecken ohne Routencharakter
- Eliminierung von Wegabschnitten mit Hartbelag und deren Ersatz durch attraktive Wegabschnitte mit Naturbelag zur Steigerung der Qualität des Wanderwegnetzes
- Aufnahme und Koordination von neuen, attraktiven Vorschlägen der Gemeinden und Tourismusorganisationen in den Richtplan
- Koordination mit anderen raumrelevanten Vorhaben (z.B. Fusswegnetze der Gemeinden, Standorte von Bushaltestellen, Verknüpfung mit anderen touristischen Infrastrukturen)
- Schaffung einer gemeinsamen Grundlage für die verschiedenen an der Planung und am Unterhalt des Wanderwegnetzes beteiligten Parteien
- Frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die mittel- und längerfristigen generellen Planungsabsichten
- Umsetzung der Langfriststrategie 2022+ des Regierungsrats, die als Leitidee bzw. Wirkungsziel u.a. die Schaffung eines zusammenhängenden, vom motorisierten Verkehr getrennten, übergeordneten und lokalen Weg- und Radroutennetz für den Langsamverkehr festlegt.

All diese Zielsetzungen können nur mit einer umfassenden Überprüfung und Anpassung des heute gültigen, kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz aus dem Jahre 1995 erreicht werden. Ohne die Genehmigung des neuen Richtplans 2016 durch den Kantonsrat würde der veraltete Wanderwegrichtplan 1995 weiterhin in Kraft bleiben, der die oben genannten Ziele nicht umsetzen kann und auch keine Zukunftsaussichten über die mittel- und längerfristigen Planungsabsichten enthält. Durch einen solchen Planungsstillstand würde die zeitgemässe und notwendige Koordination unter den Gemeinden, mit den Nachbarkantonen und zwischen den beteiligten Organisationen verunmöglicht und die Effektivität und Effizienz des Einsatzes von Personal und Finanzen in diesem Bereich würde stark abnehmen. Ein solcher Stillstand würde sich nicht nur negativ auf die Planungsarbeiten auswirken, sondern er würde auch den Betrieb und Unterhalt des Wanderwegnetzes beeinträchtigen, z.B. bei den Signalisationsarbeiten, bei der Erstellung von aktuellen Wanderkarten oder bei der Vermarktung von attraktiven Wanderrouten im Kanton Obwalden. Aus all diesen Gründen ist die Aktualisierung des Richtplans ein guter und wichtiger Schritt zur Förderung des Wandertourismus und des Wanderns als Freizeitbeschäftigung der einheimischen Bevölkerung sowie der Touristen im Kanton Obwalden.

4. Ausmass der Anpassungen zur Aktualisierung des Richtplans für das Wanderwegnetz

Die einzelnen Anpassungen des Richtplans für das Wanderwegnetz sind in den Beilagen Nr. 1 (Ausmass der Anpassungen), Nr. 2 (Aufgehobene Wege) und Nr. 3 (Neue Wege) detailliert und farblich differenziert dargestellt. Diese Beilagen haben lediglich orientierenden Charakter und dienen der Erläuterung des Anpassungsverfahrens. Bei diesem mehrstufigen und koordinierten Prozess zur Aktualisierung des Richtplans sind aus dem Wanderwegrichtplan von 1995 mit seinen insgesamt 1 167 km einerseits rund 195 km ungeeignete Wanderwege entlassen und andererseits rund 113 km attraktive Wanderwege neu in den Richtplan 2016 aufgenommen worden, während 972 km unverändert geblieben sind (siehe Beilage Nr. 1, Wanderwege Obwalden, Ausmass der Anpassungen). Der neue, angepasste Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 beinhaltet also noch 1 085 km Wanderwege, die ein für den Wanderer aktuelles und attraktives Routennetz anbieten können.

III. Welche Auswirkungen haben die Ergebnisse der Anpassungen des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz für die Grundeigen-

tümer von bestehenden und zukünftig vorgesehenen Wanderwegen?

1. Generelle Auswirkungen

Sowohl das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege FWG und die Verordnung über Fuss- und Wanderwege FWV als auch die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege VVFWG enthalten keine direkten Auswirkungen für betroffene Grundeigentümer von Fuss- und Wanderwegen durch den Erlass von kommunalen Richtplänen für das Fusswegnetz oder des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz. Diese Pläne sind gemäss Art. 6 Abs. 3 VVFWG lediglich behördenverbindlich und nicht grundeigentümerverbindlich. Dies ist auch stufengerecht, legen diese Richtpläne doch lediglich eine generelle Planungsabsicht und keine konkreten, genau verorteten und bautechnisch festgelegten Projekte fest. Der aktualisierte Richtplan für das Wanderwegnetz ist ein Führungs- und Planungsinstrument der Behörden. Dieses Planungsinstrument erlaubt die frühestmögliche Information der Öffentlichkeit über die Aufhebung ungeeignet gewordener, den Erhalt zweckmässiger oder die Schaffung neuer, touristisch attraktiver Wanderwege.

Die konkrete Planung, Projektierung, Realisierung und der Unterhalt von Wanderwegen ist immer Gegenstand von separaten Verfahren. Wie die nachfolgenden Kapitel aufzeigen, werden die dabei notwendigen Verfahrens- und Bewilligungsschritte in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit den Grundeigentümern durchlaufen und gewähren ihnen in ausreichendem Masse das rechtliche Gehör.

2. Auswirkungen bei neuen Wegen

Der aktualisierte Richtplan für das Wanderwegnetz sieht gegenüber dem alten Richtplan eine Reduktion des Netzes um über 80 km vor. Er stellt die Grundlage dar für die konkrete Planung, Projektierung und Realisierung von neuen Wanderwegen. Diese Planungen erfolgen in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit den Grundeigentümern. Zudem erhalten sie im Rahmen dieser Verfahren die üblichen Rechtsmittel.

Die im angepassten Richtplan für das Wanderwegnetz eingetragenen neuen Wanderwege werden in die zwei Kategorien „neue Wanderwege auf bestehenden Wegen“ und „neue Wanderwege auf geplanten Wegen“ eingeteilt. Diese neuen Wanderwege existieren in den Wanderwegkarten und in den Signalisationsprogrammen der Gemeinden noch nicht und werden deshalb auch noch nicht als offizielle Wanderwege benutzt. Eine individuelle Benutzung eines solchen Weges ist auch unabhängig von einem Richtplaneintrag möglich und soll sicher nicht ausgeschlossen werden. Es fehlt aber die offizielle Zweckbestimmung für diesen Weg mit den entsprechenden Signalisationen und mit den Möglichkeiten, den Unterhalt des Weges durch Fachleute sicherzustellen.

Für jeden neuen Wanderweg ist vor der Eröffnung und Inbetriebnahme des Weges ein umfassender Planungsprozess zu durchlaufen, der je nach Einstufung des Projektes nach unterschiedlichen Rechtsverfahren verläuft:

- Bei neuen Wanderwegen auf bestehenden Wegen ist vor der Aufnahme des Wanderweges in die Wanderkarten und in das Signalisationsprogramm der Gemeinde die Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers erforderlich, falls für den bestehenden Weg noch kein öffentliches Wegrecht vorhanden ist oder wenn kein öffentlicher Weg oder keine öffentliche Strasse benutzt werden kann.
- Bei neuen Wanderwegen auf geplanten Wegen haben die geplanten Weganlagen jeweils ein ordentliches Baubewilligungsverfahren mit Zustimmung des Grundeigentümers und all seinen möglichen Rechtsmitteln zu durchlaufen. Bei allen Planungsprozessen für zukünftige

Wanderwege erhalten also alle betroffenen Grundeigentümer das rechtliche Gehör und sind vollumfänglich in die entsprechenden Prozesse integriert.

Eine Nichtgenehmigung des aktualisierten Richtplans für das Wanderwegnetz verhindert die Entstehung neuer Wege nicht. Diese können auch aufgrund lokaler Initiativen der Gemeinden entstehen und unterstehen dabei den entsprechenden Bewilligungsverfahren. Wie bereits im Kapitel II Ziffer 3 erläutert, wird dabei aber die Koordination zwischen den beteiligten Akteuren und die Abstimmung mit anderen raumrelevanten Vorhaben verunmöglicht, was zu unnötigen Aufwendungen bei Personal und Finanzen führt.

3. Ersatzpflicht gemäss Art. 7 FWG bei bestehenden Wegen

Art. 7 Abs. 1 FWG regelt den Fall, wenn die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder Teile davon aufgehoben werden müssen. In diesem Fall ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen. Gemäss Art. 7 Abs. 2 FWG sind Fuss- oder Wanderwege insbesondere dann zu ersetzen, wenn sie:

- a. nicht mehr frei begehbar sind;
- b. abgegraben, zugedeckt oder sonstwie unterbrochen werden;
- c. auf einer grösseren Wegstrecke stark befahren oder für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet werden;
- d. auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für die Fussgänger ungeeignet sind.

In Ergänzung zu diesem Grundsatz der Ersatzpflicht gemäss Art. 7 FWG legt Art. 13 Abs. 2 VVFWG zusätzlich fest, dass der Verursacher der Aufhebung zum Ersatz verpflichtet ist. Zudem erläutert Art. 6 FWV, dass für Wanderwege ungeeignete Beläge im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. d FWG namentlich alle bitumen-, teer- oder zementgebundene Deckbeläge sind.

Die Ersatzpflicht entsteht also unabhängig von der Genehmigung eines aktualisierten Richtplans für das Wanderwegnetz durch eine der oben genannten Veränderungen an einem Wanderweg und sie wird meistens im Rahmen eines eigenen Gesuchs- oder Bewilligungsverfahrens behandelt. In diesem Verfahren werden die örtlichen Verhältnisse und die Anliegen des Wanderns, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes und der Landesverteidigung berücksichtigt. Ebenso sind dabei die Angemessenheit, die Finanzierung und die langfristige Sicherung einer Ersatzlösung von Bedeutung. Die bisherige Praxis zur Ersatzpflicht bei Wanderwegen im Kanton Obwalden hat noch zu keinem Rechtsfall geführt, vielmehr ist immer eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien erarbeitet und gefunden worden.

4. Bedeutung der Deckbeläge auf Wanderwegen

Die Frage der Bedeutung von Deckbelägen auf Wanderwegen war ebenfalls Gegenstand der damaligen Diskussionen in der kantonsrätlichen Kommission. Auch wenn, wie bereits dargelegt, keine Verbindung zur Aktualisierung des Richtplans für das Wanderwegnetz besteht, sondern dafür separate Verfahren bestehen, die bisher im Kanton Obwalden stets zu einvernehmlichen Lösungen geführt haben, soll diesem grundlegenden Thema beim Wandern hier ein spezieller Platz eingeräumt werden.

Der vorhandene Deckbelag ist nämlich ein sehr wichtiges Kriterium für die Attraktivität eines Wanderweges. Naturbeläge (Splitt, Kies oder einfach der gewachsene Boden) sind für das Wandern wesentlich geeigneter als Hartbeläge (Asphalt, Beton, etc.). Letztere erzeugen beim Gehen einförmige Bewegungsmuster, was zu einer unerwünschten physischen und psychischen Ermüdung führt. Zudem resultiert bei solchen baulichen Eingriffen zum Einbau von Hartbelägen meistens auch eine weniger gute Eingliederung in die Landschaft, die jedoch für den Kanton Obwalden ein zentraler Faktor für die Standortattraktivität ist.

Aufgrund der direkten Auswirkung auf die Attraktivität des Wanderns sind naturnahe Wanderwege ein bedeutender touristischer Wirtschaftsfaktor. Im Rahmen einer Studie der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur im Jahr 2016 wurden eine Befragung von Gästen im Raum Arosa sowie Interviews bei der Forst- und Landwirtschaft durchgeführt.

Die Studie zeigt zusammenfassend die folgenden Ergebnisse: 95 Prozent der befragten Gäste bewerten die Benutzung von Wanderwegen bei ihrem Besuch als wichtig oder sehr wichtig. Die Befragten bevorzugten dabei deutlich Landschaftsbilder mit naturnahen Wegen, Kleinstrukturen und abwechslungsreicher Natur. Den Befragten wurden verschiedene Varianten eines möglichen Wegeausbaus mit Hartbelägen dargelegt. Eine Mehrheit von 62 Prozent würde den zuständigen Behörden empfehlen, keine Wege auszubauen.

Bei einem Ausbau von

- einem Drittel der Wege würden 12 Prozent
- zwei Drittel der Wege würden 32 Prozent
- allen Wegen würden 50 Prozent

der Befragten die Region Arosa nicht mehr besuchen.

Das Wegbleiben von Gästen hat gravierende Folgen auf die Erträge und die Arbeitsplätze im Tourismus. Über den oben bezifferten Wegfall von Gästen hat die Studie eine direkte Verbindung zwischen Wegausbau mit Hartbelägen und Wegfall touristischer Wertschöpfung für die Region Arosa berechnen können:

- Ausbau von einem Drittel der Wege:
etwa 3 Millionen Franken weniger Wertschöpfung pro Jahr
- Ausbau von zwei Drittel der Wege:
etwa 7,5 Millionen Franken weniger Wertschöpfung pro Jahr
- Ausbau aller Wege:
etwa 11 Millionen Franken weniger Wertschöpfung pro Jahr.

Gemäss den gleichzeitig durchgeführten Interviews bei der Forst- und Landwirtschaft sprechen sich viele Betroffene mangels Alternativen für den Ausbau der Wege aus, obwohl sie sich auch vorstellen könnten, mit naturnahen Wegen zu produzieren, falls diese regelmässig und sehr gut gepflegt und ausgebessert würden. Denn der Unterhalt von naturnahen Wanderwegen ist mit gewissem Mehraufwand für die Grundeigentümer verbunden. Wegen der grossen Bedeutung von naturnahen Wanderwegen für die Landschaftsqualität und für den Tourismus lohnen sich aber diese Anstrengungen, die Wanderwege naturnah zu erhalten und dabei einen erhöhten Unterhalt in Kauf zu nehmen.

Es steht wohl ausser Zweifel, dass der Erhaltung von naturnahen Wanderwegen auch im Kanton Obwalden eine hohe Bedeutung für den Tourismus und das Wandern als Freizeitbeschäftigung zukommt. In diesem Zusammenhang führt der mögliche Konflikt zwischen den Bedürfnissen der Wanderer für einen natürlichen Wegbelag einerseits und den Anforderungen der Wegeigentümer für eine gut befestigte Fahrbahn andererseits immer wieder zu Diskussionen.

Von den neu in den Richtplan aufgenommenen 113 km Wanderwegen (siehe Beilage Nr. 2) sind 91 km auf bestehenden Wege geplant und 22 km sollen auf geplanten Wegen verlaufen, bei denen noch nichts über die zukünftige Belagsart ausgesagt werden kann. Von den 91 km auf bestehenden Wegen haben bereits 20 km einen Hartbelag und 71 km haben einen für Wanderer geeigneten Naturbelag. Von diesen 71 km mit Naturbelag weisen gemäss dem TLM-Modell von swisstopo nur 31 km jene Weg- und Strassenbreiten von 2 bis 3 Metern aus, bei denen allenfalls das Bedürfnis entstehen könnte, den vorhandenen Naturbelag durch einen Asphalt- oder Betonbelag zu ersetzen (siehe Beilage Nr. 4). In der Praxis eignen sich aber auf Grund der

unterschiedlichen Rahmenbedingungen kaum alle bestehenden Wege mit Wegbreiten von 2 bis 3 Metern für einen raschen Wechsel der Belagsart von Natur- zu Hartbelag. Für diese wenigen Kilometer kann davon ausgegangen werden, dass, wie bisher praktiziert, einvernehmliche Lösungen gefunden werden können.

In touristisch bedeutenden Wandergebieten wie dem Kanton Obwalden ist die Erhaltung geeigneter Wegoberflächen ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Destinationsentwicklung. Zum Beispiel ist deshalb in der Gemeinde Grindelwald (BE) ein Fonds geschaffen worden, um die Wegeigentümer für ihren Unterhaltsaufwand auf Wanderwegen zu entschädigen. Der Fonds wird durch Beiträge der regionalen Tourismusbetriebe gespeist und erweist sich als vielversprechender Ansatz, um Wanderwege mit geeigneten Wegoberflächen zu erhalten. Daneben gibt es weitere gute Beispiele, wie dieser Interessenkonflikt zwischen der Land- und Forstwirtschaft und dem Tourismus zufriedenstellend bewältigt werden kann.

IV. Fazit und Antrag

Der Kanton Obwalden benötigt einen angepassten behördenverbindlichen Richtplan für das Wanderwegnetz. Der vorliegende Bericht zeigt die gesetzliche Notwendigkeit sowie die touristischen Bedürfnisse und die Ansprüche der Bevölkerung auf, die eine Anpassung des Richtplans an die aktuellen Gegebenheiten erforderlich machen.

Die Ergebnisse der Anpassungen des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz haben keine Auswirkungen für die Grundeigentümer von bestehenden und zukünftig vorgesehenen Wanderwegen. Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass auf Stufe Richtplanung keine grundeigentümergebundenen Entscheide gefällt werden. Erst die konkrete Planung, Projektierung, Realisierung und der Unterhalt von einzelnen Wanderwegen kann Auswirkungen für die Grundeigentümer haben. Die für diese Arbeiten notwendigen Verfahrens- und Bewilligungsschritte werden immer in enger Zusammenarbeit und Absprache mit den Grundeigentümern durchlaufen und gewähren ihnen in ausreichendem Masse das rechtliche Gehör.

Der Regierungsrat stellt dem Kantonsrat den Antrag, vom Bericht zur Bedeutung des angepassten Richtplans für das Wanderwegnetz und zu den Auswirkungen für die von Wanderwegen betroffenen Grundeigentümer Kenntnis zu nehmen.

Anhang:

- Beschlussentwurf (Vorlage des Regierungsrats vom 17. Oktober 2017)

Orientierende Beilagen:

- Beilage 1: Wanderwege Obwalden, Ausmass der Anpassungen
- Beilage 2: Richtplan für das Wanderwegnetz 2016, aufgehobene Wege
- Beilage 3: Richtplan für das Wanderwegnetz 2016, neue Wege auf bestehenden Wegen und auf geplante Wegen
- Beilage 4: Richtplan für das Wanderwegnetz 2016, neue Wege auf bestehenden Wegen mit kritischen Wegbreiten für Änderungen der Belagsart